

**Landesvereinbarung**  
**zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V**  
**in Brandenburg**

**zwischen der**

**BARMER GEK**

Axel-Springer-Str. 44 in 10969 Berlin,  
**Korrespondenzanschrift: Lichtscheider Str. 89 – 95, 42271 Wuppertal**  
*- im Folgenden BARMER GEK genannt -*

**und der**

**LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT BRANDENBURG E.V.,**

**Ludwig-Richter-Str. 23 in 14467 Potsdam,**  
*- im Folgenden LKB genannt -*

Die oben genannten Parteien schließen nachfolgende Vereinbarung:

**Präambel**

In § 140 d Absatz 1 Satz 1 SGB V ist bestimmt, dass jede Krankenkasse zur Förderung der integrierten Versorgung in den Jahren 2004 bis 2008 jeweils Mittel bis zu 1 vom Hundert von den Rechnungen der einzelnen Krankenhäuser für voll- und teilstationäre Versorgung einbehalten kann, soweit die einbehaltenen Mittel zur Umsetzung von nach § 140 b SGB V geschlossenen Verträgen erforderlich sind. Die BARMER GEK (bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen BARMER Ersatzkasse, GEK und HZK) hat in diesem Zusammenhang bereits zum 31.03.2009 einen vorläufigen Nachweis über die Verwendung der Mittel aus der Anschubfinanzierung für die Jahre 2004 bis 2008 erstellt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur so genannten Anschubfinanzierung und deren Umsetzung bestehen einige klärungsbedürftige Rechtsfragen, zu denen zum Teil bereits gerichtliche Verfahren anhängig sind.

Insbesondere sind folgende Punkte streitig:

- Art und Form des von der BARMER GEK zum 31.03.2009 erstellten Verwendungsnachweises zur Darlegung der Mittelverwendung aus der Anschubfinanzierung,
- Offenlegung der Integrationsverträge der BARMER GEK (Verpflichtung und Umfang),
- Berechtigung und Erforderlichkeit des Abzuges der Anschubfinanzierung für einzelne Verträge,
- Verfassungsmäßigkeit der Streichung der Rückzahlungsverpflichtung nicht verwendeter Mittel zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d Abs. 1 S. 8 SGB V, soweit die Mittel in den Jahren 2004 bis 2006 einbehalten wurden,
- Umfang der Nachweispflichten und Methode der Berechnung sowie Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nicht verwendeter Mittel zur Anschubfinanzierung, soweit die Mittel in den Jahren 2007 und 2008 einbehalten wurden („Spitzabrechnung“),
- Rechnungseinbehalte für Überlieger 2008/2009 und
- Bestehen etwaiger Zinsansprüche aus vorgenannten Punkten (dem Grunde und der Höhe nach).

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Hinblick auf die bestehende Rechtsunsicherheit insbesondere hinsichtlich der vorgenannten Sachverhalte und der sukzessive ablaufenden Verjährungsfristen in Bezug auf die Anschubfinanzierung nach § 140 d SGB V sehen die Vereinbarungspartner die Gefahr, dass eine Vielzahl von Klageverfahren die Ressourcen von BARMER GEK und Krankenhäusern in den kommenden Jahren in hohem Maße beanspruchen werden.

Die Vereinbarungspartner beabsichtigen daher, den zu erwartenden finanziellen und administrativen Aufwand sowie das Prozessrisiko wegen der nicht eindeutigen Rechtslage sowohl für BARMER GEK als auch für Krankenhäuser durch vorliegende Vereinbarung mit einem umfassenden Vergleich auszuschließen.

## **§ 1 Beitritt der Krankenhäuser**

- (1) Die LKB informiert ihre Mitgliedskrankenhäuser über die vorliegende Vereinbarung.
- (2) Der Beitritt erfolgt unwiderruflich durch schriftliche Erklärung gegenüber der LKB (**Anlage 1**). Der Beitritt kann nur zur gesamten Vereinbarung erfolgen.
- (3) Der Beitritt muss bis spätestens zum 31.03.2011 erfolgen. Die LKB führt eine Liste der beigetretenen Krankenhäuser und übersendet diese der BARMER GEK jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem 15.01.2011, letztmalig zum 15.04.2011. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
- (4) Auf Anfrage der BARMER GEK stellt die LKB eine aktualisierte Liste der beigetretenen Häuser zur Verfügung - auch bereits vor dem 15.01.2011.

## **§ 2 Rückzahlung / Quoten**

- (1) Zur Abgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, insbesondere in Bezug, aber nicht beschränkt auf die genannten Rechtsfragen zu der in den Jahren 2004 bis 2008 einbehaltenen Anschubfinanzierung nach § 140 d SGB V, zahlt die BARMER GEK einmalig an das einzelne, beigetretene Krankenhaus jeweils einen Einmalbetrag in Höhe von **10 v. H.** der für die Jahre 2004 bis 2008 durch die Rechtsvorgängerinnen der BARMER GEK (ehemalige BARMER, ehemalige GEK, ehemalige HZK) beim beigetretenen Krankenhaus insgesamt einbehaltenen Mittel zur Anschubfinanzierung.
- (2) Soweit eine Rückzahlungsverpflichtung einbehaltener Anschubfinanzierung vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung rechtskräftig festgestellt oder bereits ausgeglichen wurde, ist der Gesamteinbehalt nach Satz 1 entsprechend zu bereinigen.
- (3) Die Rückzahlung wird nach Zugang der jeweils aktuellen Version der Liste der gemäß § 1 Abs. 4 beigetretenen Krankenhäuser bei der BARMER GEK und sodann 28 Kalendertage nach Bezifferung und Geltendmachung der Forderung durch das jeweilige Krankenhaus gegenüber der BARMER GEK (**Anlage 2**) fällig. Erhebt die BARMER GEK nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Forderung Einwände hiergegen, gilt der Betrag als konsentiert. Hinsichtlich der weiteren Zahlungsbedingungen gelten die

Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Rückzahlung ist von den Krankenhäusern binnen eines Jahres nach Beitritt des jeweiligen Krankenhauses zu dieser Vereinbarung geltend zu machen, anderenfalls verfällt die Forderung.

### **§ 3 Klageverfahren**

- (1) Das beigetretene Krankenhaus und die Barmer GEK verpflichten sich, keine (weiteren) Klagen in Bezug auf Rechtsfragen zur Anschubfinanzierung nach § 140 d SGB V zu erheben.
- (2) Der Klageverzicht bezüglich der Anschubfinanzierung betrifft nicht das Recht zur gerichtlichen Überprüfung des Sanierungsbeitrages nach dem GKV-WSG im Übrigen, insbesondere nicht die bereits anhängigen Verfahren zur Geltendmachung des Rechnungsabschlages nach § 8 Abs. 9 KHEntgG in der Fassung des GKV-WSG.
- (3) Soweit ein beigetretenes Krankenhaus oder die Barmer GEK bereits eine oder mehrere Klagen in Bezug auf Rechtsfragen zur Anschubfinanzierung nach § 140 d SGB V eingereicht hat, verpflichtet sich der/die jeweilige Kläger/in, die diesbezügliche(n) Klage(n) binnen eines Monats nach dem Beitritt des Krankenhauses zu dieser Vereinbarung zurückzunehmen.
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Klagerücknahme noch keine Entscheidung in der Sache ergangen sein, tragen die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten. Die Gerichtskosten werden gegeneinander aufgehoben. Sollten zum Zeitpunkt der Klagerücknahme bereits eine oder mehrere Entscheidung(en) in der Sache ergangen sein, sind die Kosten entsprechend der gerichtlichen Kostenentscheidung(en) zu tragen.
- (5) Die BARMER GEK und das beigetretene Krankenhaus stimmen darin überein, dass etwaige vorangegangene Vereinbarungen in Bezug auf Rechtsfragen zur Anschubfinanzierung nach § 140 d SGB V durch die vorliegende Vereinbarung aufgehoben und abgelöst werden.
- (6) Nach erfolgter Rückzahlung an die gemäß Anlage 1 beigetretenen Krankenhäuser sind sämtliche Ansprüche dieser Krankenhäuser im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung gegenüber der BARMER GEK (d. h. insbesondere die seinerzeit gegenüber den Rechtsvorgängerinnen der BARMER GEK bestehenden Ansprüche) gemäß § 140 d SGB V abgegolten.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Durch eine vom Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Potsdam, 17.12.2010  
Ort und Datum

Berlin, 22.12.2010  
Ort und Datum

  
Landeskrankenhausgesellschaft  
Brandenburg e. V.

  
BARMER GEK

**Anlage 1: Beitrittsformular**

**Anlage 2: Bezifferung und Geltendmachung der Forderung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Landesvereinbarung zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V**

**Anlage 1 zur Landesvereinbarung zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V  
zwischen BARMER GEK sowie der Landeskrankenhausgesellschaft  
Brandenburg**

**An die**  
Landeskrankenhausgesellschaft  
Brandenburg e.V.  
Ludwig-Richter-Str. 23  
14467 Potsdam

**Tel.: (0331) 275 53 - 0  
Fax: (0331) 270 70 41**

***Unwiderrufliche Beitrittserklärung***

Wir

Name des Krankenhauses:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort:

\_\_\_\_\_

Krankenhausidentifikationsnummer (IK):

\_\_\_\_\_

erklären hiermit unwiderruflich den Beitritt des o. g. Krankenhauses zur Landesvereinbarung zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V zwischen der BARMER GEK und der LKB.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel  
des Krankenhauses

**Anlage 2** zur Landesvereinbarung zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V  
zwischen der BARMER GEK und der Landeskrankenhausgesellschaft  
Brandenburg e. V.

An die  
BARMER GEK  
Lichtscheider Str. 89 - 95  
42271 Wuppertal

Tel.: 018500 99 2949 oder  
Tel.: 018500 99 2956  
Fax: 018500 99 2898

**Bezifferung und Geltendmachung der Forderung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Landesvereinbarung zur Anschubfinanzierung gemäß § 140 d SGB V zwischen BARMER GEK sowie der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e. V.**

Wir

Name des Krankenhauses: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Krankenhausidentifikationsnummer (IK): \_\_\_\_\_

bezziffern den vertraglich vorgesehenen Rückzahlungsanspruch wie folgt und machen diesen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der oben genannten Vereinbarung geltend:

	<b>Σ der Jahre 2004 bis 2008</b>
<b>Einbehalt ehemalige BARMER Ersatzkasse</b>	
<b>+ Einbehalt ehemalige GEK (inkl. HZK)</b>	
<b>./ evtl. bereits geleistete Rückzahlungen der Krankenkasse (z. B. Rückabwicklung des BARMER Hausarzt- und Hausapothekenvertrages)</b>	
<b>= Netto-Einbehalt</b>	
<b>davon 10% = Rückzahlungsbetrag</b>	

Wir bitten, den Rückzahlungsbetrag auf unser nachfolgend angegebenes Konto innerhalb der vertraglich festgelegten 28 Werktage unter Zugrundelegung der aktuellen Liste nach § 2 Abs. 2 und 3 zu überweisen.

Kontoinhaber:

---

Kontonummer:

---

Kreditinstitut:

---

Bankleitzahl:

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Stempel  
des Krankenhauses